Intelligenz-Blatt für das Großherzogthum Posen.

Intelligenz-Comtoir im Posthause.

№ 308. Sonnabend, den 25. Dezember 1847.

Angekommene Fremde vom 23. Dezember.

Die Hrn. Gutsb. Laszczewski und Matecki aus Jeżewo, v. Raczynski aus Nochowo, l. im Bazar; Hr. Kandidat d. Theol. Hesse aus Trzemeszno, Hr. Gutsp. Stegmann aus Kaczagóra, Hr. Kaufm. Kahme aus Liebmühl, l. im Hôtel de Pologne; Hr. Pächter Janowski und Hr. Oekonom Bisert aus Przybysław, l. im Reh; Hr. Landschaftsrath v. Węsierski aus Napachanie, die Hrn. Gutsb. v. Koszutski aus Mącznik, v. Lubomęski aus Chabsko, v. Kowalski jun. aus Wysoczka, l. im Hôtel à la ville de Rome; Hr. Gutsb. v. Jaraczewski aus Lipno, l. im Hôtel de Saxe; Hr. Gutsb. v. Kaniewski aus Gnesen, l. im Hôtel de Paris; die Hrn. Gutsb. v. Blociszewski aus Smogorzewo, v. Radonski und Hr. Hauslehrer Kleparski aus Głębokie, Hr. General-Bevollmächtigter Ulm aus Lomnitz, Hr. Kandidat Kroschel aus Taczanowo, l. im Hôtel de Dresde; Hr. Lettow, Pr.-Lieut. und Adjut. und die Hrn. Lieut. Graf Finkenstein und v. Rathenow im 3. Drag.-Regt aus Gnesen, die Hrn. Gutsb. v. Radonski aus Dominowo, v. Radonski aus Ninino, l. im Hôtel de Bavière; Hr. Vorwerksbesitzer Palicki aus Wieszczyczyn, Hr. Wirthschafts-Kommissarius Janicki aus Orzeszkowo, Hr. Forstbeflissener Kojen aus Zielonka, l. im Hôtel de Berlin; Fräulein Richter aus Kobelnik, die Hrn. Gutsb. v. Radonski aus Siekierki, v. Jarochowski aus Chronicz, l. im schwarzen Adler; die Hrn. Gutsb. Vandelow aus Latalice, Petzel aus Dembno, Hr. Distr.-Kommissarius Cichowicz aus Dembno, Hr. Kaufmann Kayser aus Montjoie, l. in Lauk's Hôtel de Rome.

1) **Bekanntmachung.** Zwischen Preußen und Frankreich ist ein neuer Post-Vertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Januar 1848 in Wirksamkeit tritt. In Folge dieses Vertrages kommen von gedachtem Zeitpunkte ab für die zwischen beiden Staaten auszuwechselnde Correspondenzen folgende Bestimmungen zur Anwendung.

Briefe aus Preußen nach Frankreich und Algerien, sowie umgekehrt, aus Frankreich und Algerien nach Preußen, können nach der Wahl der Absender, entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht gestattet. Das Porto vom Preußischen Abgangsorte bis zur Französischen Grenze, resp. von der Französischen Grenze bis zum Preußischen Bestimmungsorte, wird diesseits, ohne Rücksicht darauf, über welchen Französischen Grenz-Uebergangspunkt die Auslieferung der Correspondenz erfolgt, nach einem Durchschnittssatze erhoben, in welchem das an die zwischenliegenden fremden Staaten zu entrichtende Transitporto mit einbegriffen ist.

Dieser Durchschnittssatz beträgt z. B. für Berlin 6 Sgr., für Aachen 1 Sgr., für Cöln und Düsseldorf 2½ Sgr., für Münster 4 Sgr., für Magdeburg 6 Sgr., für Stettin 6 Sgr., für Breslau 7 Sgr., für Posen 7 Sgr., für Königsberg i/Pr. 7 Sgr. Auf diesen Portosatz findet die gesetzliche Preußische Briefgewichts-Progression Anwendung.

An Französischem Porto kommen für die gedachte Correspondenz folgende Sätze zur Erhebung:

1) für Briefe nach und aus denjenigen Orten Frankreichs, welche nicht über 80 Kilometer (10 Preußische Meilen) von der Französischen Grenze, resp. gegen Belgien, die Preußische Rheinprovinz, die Baierische Rheinpfalz und das Großherzogthum Baden entfernt liegen, 20 Centimes oder 1¾ Sgr.;
2) für Briefe nach und aus allen übrigen Orten Frankreichs und Algeriens, 40 Centimes oder 3½ Sgr.

Dieses Porto ist nach folgender Brief-Gewichts-Scala zu erheben:

bis ½ Loth incl. . . . 1fach,
über ½ = 1 = = . . . 2fach;
= 1 = 1½ = = . . . 3fach,
= 1½ = 2 = = . . . 4fach,

u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht einen Portosatz mehr.

Für die durch Frankreich transitirende Correspondenz zwischen Preußen und fremden Ländern sind, außer dem obigen Durchschnittsporto bis zur Französischen Grenze, resp. von derselben an Französischem Transit- und frem-

den Porto folgende Sätze nach der vorstehenden, von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ Loth mit dem einfachen Porto fortschreitenden Briefgewichts-Progression zu zahlen:

a) für Briefe nach und aus den Küstenstrichen des mittelländischen Meeres, woselbst die Französische Post-Verwaltung Post-Anstalten unterhält, namentlich nach und aus Alexandrien, Beyruth, Konstantinopel, den Dardanellen und Smyrna, 90 Centimes oder $7\frac{1}{2}$ Sgr.;

b) für Briefe nach und aus dem Königreiche Griechenland, 105 Centimes oder $8\frac{3}{4}$ Sgr.;

c) für Briefe nach und von der Insel Malta, 65 Centimes oder $5\frac{1}{2}$ Sgr.;

d) für Briefe nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar, welche sowohl hin- wie herwärts bis zur Französisch-Spanischen Grenze frankirt werden müssen, 40 Centimes oder $3\frac{1}{2}$ Sgr.;

e) für Briefe nach und aus Sardinien, und für die auf dem Landwege zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sizilien, welche Correspondenz sowohl hin- wie herwärts bis zur Französisch-Sardinischen Grenze frankirt werden muß, 40 Cent. oder $3\frac{1}{2}$ Sgr.;

f) für die mittelst der Packetboote der Königl. Französischen Marine zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sizilien, welche hinwärts bis zum Ausschiffungshafen, und herwärts bis zum Einschiffungshafen in den obigen Ländern frankirt werden müssen, 65 Centimes oder $5\frac{1}{2}$ Sgr.;

g) für Briefe nach und aus Ostindien, der Insel Ceylon und dem Indischen Archipel, deren Frankatur sowohl hin- wie herwärts bis Alexandrien erfolgen muß, 90 Centimes oder $7\frac{1}{2}$ Sgr.;

h) für die über die Landenge von Panama zu befördernden Briefe nach und aus Central-Amerika, Peru, Bolivien und Chili, welche hinwärts bis zum überseeischen Landungshafen und herwärts bis zum überseeischen Einschiffungshafen frankirt werden müssen, 180 Centimes oder 15 Sgr.;

i) für Briefe nach und aus Nordamerika, sowie überhaupt nach und aus allen sonstigen oben nicht genannten überseeischen Orten und Ländern, welche Correspodenz gleichfalls bei der Hinsendung bis zum überseeischen Landungshafen, und bei der Hersendung bis zum überseeischen Einschiffungshafen frankirt werden muß, und zwar;

sofern die Briefe mittelst der regelmäßig coursirenden Packetboote der Königl. Französischen Marine befördert werden, 100 Centimes oder $8\frac{1}{2}$ Sgr.;

und wenn die Beförderung der

Briefe mit Privatschiffen erfolgt, die aus Französischen Häfen abgehen oder in Französischen Häfen ankommen, 50 Centimes oder $4\frac{1}{4}$ Sgr.

Bei allen im Transit durch Frankreich zu befördernden Briefen nach den vorgedachten fremden Ländern, muß dieser Speditionsweg vom Absender auf der Adresse durch den eigenhändigen Vermerk: „via Frankreich" oder: „via France" ausdrücklich vorgeschrieben sein, indem jene Briefe meistens auch auf anderen Wegen ihre Beförderung erhalten können. Ferner muß auf allen nach überseeischen Ländern bestimmten Briefen, welche die diesseitigen Absender mittelst der aus den Häfen Frankreichs abgehenden Handelsschiffe befördert zu haben wünschen, dieser Wunsch durch einen entsprechenden Vermerk ausgedrückt sein.

Recommandirte Briefe können nach Frankreich und Algerien unter folgenden Bedingungen versendet werden. Das Porto muß für dieselben jederzeit bis zum Bestimmungsorte vorausbezahlt werden.

An Preußischem Porto ist für dergleichen Briefe derselbe Betrag zu entrichten, wie für gewöhnliche Briefe, und außerdem das gesetzliche Scheingeld von 2 Sgr. Das Französische Porto beträgt dagegen stets das Doppelte von demjenigen Betrage, welcher für gewöhnliche Briefe zu erlegen ist.

Alle recommandirte Briefe nach Frankreich müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen, und so versiegelt sein, daß eine Oeffnung des Briefes ohne Verletzung der Siegel nicht möglich ist.

Waarenproben, wenn solche auf eine den Inhalt darthuende Weise verpackt sind, aus Preußen nach Frankreich und über Frankreich hinaus et vice versa zahlen an Preußischem Porto die Hälfte, als Minimum jedoch einfaches Briefporto, und an Französischem internen, resp. an Französischem Transit- oder Seeporto nur ein Drittel des Portobetrages für gewöhnliche Briefe. Bedingung dieser Porto-Moderation ist jedoch, daß der Brief allein nicht mehr als $\frac{3}{4}$ Loth wiegt.

Zeitungen, Journale, periodische Schriften, Brochüren, Noten, Cataloge, sowie überhaupt gedruckte, gestochene oder lithographirte Anzeigen und Benachrichtungen jeder Art, welche in Frankreich und Algerien zur Post gegeben werden und nach Preußen bestimmt sind, sowie die Gegenstände gleicher Art, welche in Preußen zur Post gegeben werden und nach Frankreich und Algerien bestimmt sind, unterliegen, sofern sie unter Streifband versandt werden, sowohl hin- wie herwärts dem Frankozwange bis zur Französischen Grenze. Für die vorgedachten Gegenstände werden an diesseitigem Porto folgende Sätze zur Erhebung kommen:

für Zeitungen und Journale, ohne Rücksicht auf deren Gewicht oder Bogenzahl, 6 Pfennige für jedes Exemplar;

für alle übrigen der obigen Drucksachen, ohne Rücksicht auf deren Gewicht, 6 Pfennige für jeden Bogen.

Eine Ausnahme hiervon machen nur diejenigen Zeitungen und Journale, welche aus Frankreich und Algerien nach einem Orte des Regierungsbezirks Aachen oder Trier eingehen, oder aus einem dieser Orte nach Frankreich und Algerien abgesandt werden. Für diese Zeitungen ist an diesseitigem Porto nur der Satz von 3 Pfennigen für jedes Exemplar zu berechnen.

Für die durch Frankreich transitirenden Zeitungen, Journale, periodische Schriften und Drucksachen jeder Art aus Preußen nach fremden Ländern et vice versa, müssen der Französischen Post-Verwaltung sowohl hin- wie herwärts folgende Sätze vergütet werden:

a) nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar, 5 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen;

b) nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate, dem Königreiche beider Sizilien, der Insel Malta und Griechenland; ferner nach und aus Ostindien, dem indischen Archipel und der Insel Ceylon, sowie überhaupt nach und aus allen überseeischen Colonieen und Ländern, sofern die Beförderung der Zeitungen rc. mittelst Französischer Handelsschiffe oder durch die Packetboote der Königlich Französischen Marine stattfindet, 10 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen;

c) nach und aus Central- und Süd-Amerika, 25 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen.

Für Zeitungen rc. nach und aus den gedachten Ländern kommen demnach, außer dem obigen Preußischen Porto, noch die vorstehenden Sätze zur Erhebung.

Berlin, den 19. Dezember 1847. General-Post-Amt.

---

2) **Oeffentliches Aufgebot.**

Land- und Stadt-Gericht zu Posen, Erste Abtheilung, den 18. Oktober 1847.

In dem Hypothekenbuche des hier auf St. Martin sub No. 77 belegenen Grundstücks stehen Rubrica III.:

Nr. 1. 666 Rthlr. 16 sgr. oder 4000 Fl. polnisch rückständige Kaufgelder für

Publiczne zapowiedzenie.

Sąd Ziemsko-miejski w Poznaniu, I. Wydziału, dnia 18. Października 1847.

W księdze hypoteczněj nieruchomości w Poznaniu na przedmieściu Ś. Marcińskiém pod liczbą 77. leżącéj, zahypotekowane są w dziale III. i to:

w Numerze 1. 666 Tal. 16 sgr. czyli 4000 złotych polskich zaległéj

die Erben der Balthasar und Anna Christina gebornen Rithammer Günthersschen Eheleute und zwar nach dem Erbtheilungs-Instrumente vom 10. April 1799 für Philipp Günther 1687 Floren, für Benjamin Günther 626 Fl., so wie für Letzteren als Cessionar seines Bruders Gottlieb Günther laut Cessions-Urkunde vom 5. Februar 1802 ex decreto vom 15. Mai ej. a. 1687 Fl. und

No. 2. ein Darlehn von 1166 Rthlr. 20 sgr. laut gerichtlicher Schuldverschreibung vom 16. März 1795 nebst 5 Prozent Zinsen von Michaelis 1794 ab, für den Kammer-Kalkutator Carl Heinrich Pawłowski als Cessionar des Sattlermeisters Johann Schäfer, laut Cessions-Instruments vom 21. Januar 1804 ex decreto vom 25. Januar 1804 eingetragen.

Alle diejenigen unbekannten Personen, welche an die Schuld und resp. Hypothekendokumente dieser Hypothkenposten als Erben, Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, werden vorgeladen, sich binnen 3 Monaten und spätestens im Termine den 3. März 1848 Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Rath Neumann in unserm Instruktionszimmer bei Vermeidung der Ausschließung zu melden.

ceny kupna dla spadkobierców Baltazara i Anny Krystyny z domu Rithammer małżonków Günther, a mianowicie podług układu działowego z dnia 10. Kwietnia 1799. dla Filipa Günther 1687 złot. polsk., dla Benjamina Günther 626 złot. polsk., również dla ostatniego jako cessyonarjusza brata swego Bogumiła Günther z aktu cessyjnego z dnia 5. Lutego 1802. 1687 złot polsk. na mocy rozrządzenia z dnia 15. Maja 1802., a

w Numerze 2. pożyczka 1166 Tal. 20 sgr. z obligacji sądowéj z dnia 16. Marca 1795. r. prowizją po 5 od sta od Ś. Michała 1794. r. dla Karóla Henryka Pawłowskiego kalkulatora byłéj kamery, jako cessyonarjusza Jana Schaefer siodlarza z aktu cessyjnego z dnia 21. Stycznia 1804. na mocy rozrządzenia z dnia 25. Stycznia 1804. r.

Wszystkie niewiadome osoby, które do wymienionych dokumentów i wykazów hypotecznych na rzeczone summy wystawionych, jako spadkobiercy, właściciele, posiadacze zastawni lub inni pretensje jakie mieć sądzą, zapozywają się niniejszém, aby się z takowemi w przeciągu 3ch miesięcy, najpóźniéj zaś w terminie na dzień 3. Marca 1848. wyznaczonym, w izbie naszéj instrukcyjnéj przed deputowanym Sędzią Ziemsko-miejskim Ur. Neumann o godzinie 11. przed południem zgłosili, inaczéj z temiż wykluczeni zostaną.

3) **Nothwendiger Verkauf.**
Land- und Stadtgericht zu Meseritz.

Das den Tischlermeister August Wandelschen Eheleuten gehörige, zu Neutirschtiegel unter Nr. 161. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Scheune, Stallung nebst Zubehör, abgeschätzt auf 362 Rthlr. 23 sgr. 6 pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 4. April 1848 Vormittags 11 Uhr vor der Gerichtstags-Kommission in Tirschtiegel subhastirt werden.

Sprzedaż konieczna.
Sąd Ziemsko-miejski w Międzyrzeczu.

Grunt stolarzowi August Wandel i żonie jego należący, w Nowym Trzcielu pod liczbą 161. położony, składający się z domu mieszkalnego, stodoły, stajni wraz z należytościami, oszacowany na 362 tal. 23 sgr. 6 fen. wedle taxy, mogącéj być przejrzanéj wraz z wykazem hypotecznym i warunkami w Registraturze, ma być dnia 4. Kwietnia 1848. przed południem o godzinie 11. przed Kommissyą sądową w Trzcielu sprzedany.

---

4) Der Casimir Kupny zu Babin, hiesigen Kreises, und die Aniela Koczorowska aus Powidz, haben mittelst Ehevertrages vom 18. November d. J. vor Eingehung der Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wreschen, am 11. Dezember 1847.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Podaje się niniejszém do wiadomości publicznéj, że Kazimierz Kupny w Babinie, powiatu tutejszego, i Aniela Koczorowska, kontraktem przedślubnym z dnia 18. Listopada r. b. przed wstąpieniem w związek małżeński wspólność majątku i dorobku wyłączyli.

Września, dn. 11. Grudnia 1847.
Król. Sąd Ziemsko-miejski.

---

5) **Bekanntmachung.** Der Produktenhändler Johann Gottlieb Zühlke und die unverehelichte Auguste Kraft, beide aus Wartenberg, haben mittelst Vertrages vom 30. November c. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kempen, den 9. Dezember 1847.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Obwieszczenie. Handlerz produktów Jan Bogumił Zühlke i niezamężna Augusta Kraft, oboje z Cycowa, układem z dnia 30. Listopada r. b. wspólność majątku i dorobku wyłączyli, co się niniejszém do wiadomości publicznéj podaje.

Kempno, dnia 9. Grudnia 1847.
Król. Sąd Ziemsko-miejski.

6) Bekanntmachung. Der Oberförster Julius Scheden zu Zelgniewo und dessen Ehegattin Natalie Laura geb. Lünemañ, Letztere nach erreichter Großjährigkeit, haben laut der gerichtlichen Verhandlung vom 14. September d. J. die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schneidemühl, den 10. Dezbr. 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Obwieszczenie. Podaje się niniejszém do publicznéj wiadomości, że Ur. Scheden Nadleśniczy w Zelgniewie i tegoż małżonka Natalia Laura z domu Lünemann, ostatnia po doszléj pełnoletności, podług sądownie spisanego protokołu z dnia 14. Września r. b. wspólność majątku wyłączyli.

Piła, dnia 10. Grudnia 1847.

Król. Sąd Ziemsko-miejski.

---

7) Bekanntmachung. Da über das Vermögen der Kaufleute Carl Friedrich Wilhelm Sauer und Theodor Julius Wilhelm Sapel, so wie ihrer hierselbst unter der Firma „Sauer & Sapel" bestehenden Handlung der Konkurs eröffnet ist, so haben wir einen Termin zur Anmeldung der Forderungen sämmtlicher Gläubiger auf den 7. Februar 1848 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Plüddemann im hiesigen Gerichtslokale angesetzt, und laden daher alle diejenigen, welche einen Anspruch an die Konkurs-Masse der Gemeinschuldner zu haben vermeinen, hierdurch vor, in diesem Termine entweder persönlich, oder durch zulässige, mit der erforderlichen Vollmacht und Information versehene Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Justiz-Kommissarien, Justiz-Rath Alker und Justiz-Kommissarius Heydemann vorgeschlagen werden, zu erscheinen, und ihre etwanigen Ansprüche an die Masse anzumelden, auch deren Richtigkeit durch Einreichung der darüber sprechenden Dokumente oder auf andere Art nachzuweisen.

Wer sich nicht meldet, wird mit allen seinen Ansprüchen an die Masse präkludirt und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Stettin, den 7. September 1847.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage zum Intelligenz-Blatt
für das Großherzogthum Posen.

№ 308. Sonnabend, den 25. Dezember 1847.

8) **Bekanntmachung.** Das dem Königl. Steuer-Fiskus gehörige, in der Stadt Zduny unter No. 416. gelegene Grundstück, bestehend aus: a) dem 2 Etagen und 8 Fenster Front enthaltenen massiv gebauten und mit Ziegeldach versehenen Hauptgebäude, welches in der oberen Etage nach vorn 4 heizbare und nach hinten 2 heizbare Stuben und eine Küche, und im untern Stocke links vom Hausflur nach vorn 1 heizbare Stube von 3 Fenstern, nach hinten eine dergleichen von 2 Fenstern und rechts vom Hausflur nach vorn 2 zweifenstrige, nach hinten eine zweifenstrige Stube, so wie noch eine Küche und eine Kammer hat, b) einem dazu gehörigen Anbau mit einer Vorder- und einer Hinterstube, c) einem Pferdestalle, d) einem Holzstalle und e) dem dazu gehörigen Hofraum, welches alles einen Flächenraum von circa $67\frac{3}{4}$ □R. umfaßt, soll an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden und haben wir hierzu einen Termin auf Mittwoch den 12. Januar 1848 Vormittags 10 Uhr zu Zduny in dem zu verkaufenden Hause angesetzt. Die Lizitations-Bedingungen werden im Verkaufs-Termine selbst bekannt gemacht, auch können dieselben vorher, sowohl in der Registratur des Magistrats zu Zduny, als auch im Königl. Steuer-Amte zu Krotoschin und beim unterzeichneten Haupt-Amte während der Geschäftsstunden eingesehen werden. Der Materialienwerth der Gebäude und der Werth des Grund und Bodens ist zusammen auf 3322 Rthlr. 12 Sgr. abgeschätzt und ist die Taxe den Lizitations-Bedingungen beigefügt. Das Besitz-Dokument befindet sich im Steuer-Amte zu Krotoschin und ist daselbst ebenfalls einzusehen. Abgesehen von den das Grundstück künftig treffenden gemeinen Staats- und Kommunal-Lasten, haftet auf demselben nur ein Dominial-Grundzins von 3 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. jährlich. Jeder Bietungslustige hat spätestens in dem Lizitations-Termine vor Abgabe seines Gebots eine Kaution von 200 Rthlr. baar oder in Cours habenden Effekten zur Sicherung der Erfüllung seines Gebots zu deponiren. Kauflustige werden zu dem anberaumten Termine hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß die Ertheilung des Zuschlages, sofern die gethanen Gebote überhaupt annehmbar befunden werden, der höheren verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorbehaltben bleibt. Skalmierzyce, den 23. November 1847.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

9) **Bekanntmachung.** Den 19. Januar 1848 werden Vormittags 10 Uhr im Hofe des hiesigen Gerichts=Gebäudes 350 Schaafe an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft. Dazu werden Kauflustige eingeladen.
Wreschen, am 22. Dezember 1847.
Königlicher Auktions=Kommissarius.

---

10) Den 26. Januar 1848 werden Vormittags 10 Uhr im hiesigen Gerichts=Hofe 350 Schaafe meistbietend gegen gleich baare Zahlung zum Verkauf gestellt. Dies zur Nachricht Kauflustiger. Wreschen, am 22. Dezember 1847.
Königlicher Auktions=Kommissarius.

---

11) **Bekanntmachung.** Im hiesigen Garnison=Lazareth werden am 30sten d. M. Vormittags 10 Uhr eine Quantität ausrangirte Utensilien, wollene Decken, altes Eisen und Lumpen an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu ergebenst einladet Die Lazareth=Kommission.
Posen, den 23. Dezember 1847.

---

12) Im Hause des Unterzeichneten, Hohe Gasse No. 4, zwischen der St. Martin=Kirche und Hôtel de Vienne ist in der ersten Etage von Neujahr ab eine Stube (mit oder ohne Möbel), Kammer und Küche, so wie auch Stallung zu 3 Pferden, billig zu vermiethen. H. Schneider, Schlossermeister.

---

13) Neujahrskarten, mit und ohne Carricaturen, empfiehlt
Louis Merzbach, Neuestraße No. 14.

---

14) Besten Düsseldorfer Punsch=Syrop, die große Flasche von circa $\frac{3}{4}$ Quart à $12\frac{1}{2}$ Sgr. und ächte Görzer Maronen à 5 Sgr. pro Pfund offerirt
B. L. Präger, Wasserstraße im Luisen=Gebäude No. 30.

---

15) Besten Triester Maraschino, beste neue Alexandriner Datteln, Spanische Weintrauben und Teltauer Rübchen offerirt billigst B. L. Präger.